

I Grundlagen

Artikel 1: Name, Rechtsnatur und Sitz

Unter dem Namen «Spitex MBS - Michelsamt Büron Schlierbach» besteht ein gemeinnütziger, politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Der Sitz befindet sich an der Geschäftsstelle in Beromünster und kann im Handelsregister eingetragen sein.

Artikel 2: Zweck und Aufgabe

- a) Die Spitex MBS leistet für die Einwohner und Einwohnerinnen der angeschlossenen Trägergemeinden die Hilfe und Pflege zu Hause bei Krankheit, Unfall, Behinderung, Wochenbett, Altersgebrechlichkeit und Rekonvaleszenz.
- b) Der Verein kann weitere Dienstleistungen im Bereich Hilfe und Pflege zu Hause anbieten oder unterstützen, die dem Vereinszweck dienen und ein Bedürfnis darstellen.
- c) Der Verein arbeitet mit benachbarten Spitex-Organisationen zusammen und ist Mitglied des kantonalen Dachverbandes SKL.
- d) Das Angebot wird in der Leistungsvereinbarung mit den angeschlossenen Trägergemeinden definiert und geregelt.

II Mitgliedschaft

Artikel 3: Art der Mitgliedschaft

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Es gibt folgende Formen der Mitgliedschaft:

- a) Einzelpersonen
- b) Familien (eine Familie wird als ein Mitglied gezählt)
- c) Juristische Personen
- d) Trägergemeinden

Mitgliedschaft ohne Stimm- und Wahlrecht:

- e) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- f) Gönner und Gönnerinnen

Artikel 4: Pflichten der Mitgliedschaft

Mit der ersten Zahlung des Mitgliederbeitrages gilt das Mitglied als aufgenommen.

- a) Die Mitglieder verpflichten sich alljährlich den festgelegten Beitrag zu bezahlen und die Interessen des Vereins zu fördern.
- b) Allfällige Mehrzahlungen werden dem Spendenfonds zugewiesen.
- c) Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - a. Die Mitgliedschaft kann mit einer Kündigungsfrist von einem Monat auf Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.
 - b. Ein Mitglied, welches zwei Jahre nacheinander die Beiträge nicht bezahlt, gilt als ausgetreten.
- d) Die Trägergemeinden sind von diesen Pflichten ausgenommen.

Artikel 5: Mitgliedschaft Trägergemeinden

Der Eintritt von neuen Gemeinden erfolgt mit der Abgabe einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand, der Zustimmung der bestehenden Trägergemeinden und nach der Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung.

III Organisation

Artikel 6: Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisionsstelle

1. Generalversammlung

Artikel 7: Generalversammlung, Einberufung und Anträge

- a) Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- b) Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen und findet jährlich im 1. Halbjahr statt.
- c) Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen durch Vorstandsbeschluss oder wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung verlangt.
- d) Zeitpunkt, Ort sowie Traktandenliste der Generalversammlung sind den Mitgliedern mindestens drei Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben.
- e) Anträge von Mitgliedern sind mindestens 10 Tage vorher beim Präsidenten/der Präsidentin in schriftlicher Form einzureichen.

Artikel 8: Aufgaben und Befugnisse

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichtes
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
- d) Genehmigung des Spendenfonds und dessen Reglements
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages für das kommende Jahr
- f) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder
- g) Wahl der Revisionsstelle
- h) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und des Vorstandes
- i) Erlass und Änderung der Statuten
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens

Artikel 9: Stimmrecht

- a) Einzelmitglieder, Familienmitglieder und juristische Personen haben je eine Stimme
- b) Trägergemeinden haben je zwei Delegiertenstimmen

Artikel 10: Verfahren

- a) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- b) Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch das einfache Mehr der vertretenen Stimmen. (Delegiertenstimmen, Einzelstimmen)
- c) Eine geheime Abstimmung kann auf Antrag durch die Zustimmung von 1/3 der vertretenen Stimmen verlangt werden.
- d) Bei Stimmgleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen. Bei erneuter Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- e) Es kann nur über traktandierte Geschäfte beschlossen werden.
- f) Beschlüsse über die Änderung der Statuten oder die Auflösung des Vereins erfordern eine zustimmende Mehrheit von 2/3 der vertretenen Stimmen.

2. Vorstand

Artikel 11: Zusammensetzung und Verfahren

- a) Der Vorstand besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten und drei bis vier Mitgliedern.
- b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

- c) Der Vorstand konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidenten/in, welcher von der Generalversammlung gewählt wird.
- d) Der Präsident hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
- e) Eine Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zulässig, sofern nicht ein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt.
- f) Die Geschäftsleitung nimmt mit beratender Stimme teil.
- g) Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme beiziehen.

Artikel 12: Amtsdauer

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre.

Artikel 13: Aufgaben und Befugnisse

Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte und ist verantwortlich für die Organisation und Führung des Dienstleistungsbetriebes.

Zu seinen Aufgaben gehören:

- a) Vertretung des Vereins nach aussen
- b) Genehmigung des Leistungsangebotes
- c) Festlegung des Budgets für Verein und Betrieb
- d) Festsetzung der Tarifordnung
- e) Genehmigung von Aufbauorganisation, Stellenplan, Funktionendiagramm und Grundsätzen zu Rechnungswesen und Qualitätsmanagement.
- f) Festlegung der Anstellungsbedingungen.
- g) Erstellung der für den Betrieb notwendigen Reglemente (wie zum Beispiel: Spesen-, Personal-, Aus- und Weiterbildungsreglement, Betriebsreglement).
- h) Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit Gemeinden
- i) Zusammenarbeit/Koordination mit den Gemeinden und den übrigen, im Spitex- und stationären Bereich tätigen Organisationen.
- j) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Generalversammlung sowie der Ausführung deren Beschlüsse.
- k) Ausschluss von Einzel, Familien und juristischen Mitgliedern.
- l) Wahl und Entlassung des/der Geschäftsleiter/in und den übrigen Mitgliedern der Geschäftsleitung.
- m) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen oder Ausschüsse einsetzen.
- n) Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.
- o) Dem Vorstand obliegen grundsätzlich alle Angelegenheiten, die nach Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Artikel 14: Zeichnungsbefugnis

- a) Zeichnungsberechtigt ist der Präsident / die Präsidentin, im Verhinderungsfall der Vizepräsident / die Vizepräsidentin zu zweien.

- b) Der Vorstand kann weiteren Vorstandsmitgliedern und Mitarbeitern für ihren Aufgabenbereich die Zeichnungsbefugnis erteilen.

3. Revisionstelle

Artikel 15: Aufgaben & Befugnisse

- a) Die Prüfung der Rechnungslegung wird durch eine unabhängige, qualifizierte von der Generalversammlung gewählten, externen Revisionsstelle durchgeführt.
- b) Die Wahl der Revisionsstelle erfolgt jährlich durch die Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.
- c) Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung sowie die zweck- und statutenkonforme Verwendung der Mittel. Sie berichtet dem Vorstand und erstellt den schriftlichen Bericht zuhanden der Generalversammlung.

I V Finanzierung

Artikel 16: Finanzierung

Der Verein finanziert seine gemäss Leistungsauftrag bestimmten Aufgaben durch:

- a) Einnahmen aus erbrachten Dienstleistungen
- b) Mitgliederbeiträgen
- c) freiwilligen Zuwendungen von Mitgliedern und Gönnern
- d) öffentlichen Beiträgen

Spendenfonds:

Zweck und Aufgaben des Spendenfonds sowie deren Verwendung werden durch das separate Fondsreglement bestimmt.

Finanziert wird der Fonds durch:

- e) Erträgen aus Aktionen
- f) Schenkungen und Vermächtnisse, Legate
- g) Kondolenzspenden oder andere Spenden

Artikel 17: Entschädigungen Vorstand

Die Entschädigung der Vorstandsmitglieder ist durch das Entschädigungs- und Spesenreglement geregelt.

Artikel 18: Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Artikel 19: Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

V Schlussbestimmungen

Artikel 20: Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Generalversammlung vollzogen werden. Zu diesem Beschluss ist die Zweidrittelmehrheit der vertretenen Stimmen notwendig.
- b) Ein nach der Auflösung noch vorhandener Gewinn und vorhandenes Kapital sind den angeschlossenen Trägergemeinden anteilmässig (nach Einwohnerzahl) zurückzuerstatten.

Artikel 21: Inkraftsetzung

Diese Statuten treten mit Datum der Generalversammlung vom 14. Juni 2019 in Kraft und ersetzen alle vorhergehenden Statuten.